

# Angriffe auf die anwaltliche Verschwiegenheit? Gefahren aus dem Steuerrecht

Dr. Rainer Spatscheck, München



# Grundsatz

Das Steuerrecht geht quer durch das Leben – es gibt nichts, was keine steuerlichen Auswirkungen hat – von der Geburt bis zum Tod.



# Allgemeine Mitwirkungspflicht in der Abgabenordnung

## „§ 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten

(1) <sup>1</sup>Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. <sup>2</sup>Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. <sup>3</sup>Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.“



Gilt für Mandant und Rechtsanwalt – grundsätzlich für alle steuerlich relevanten Sachverhalte – auch Mandatsbeziehung

# Steuerliche Außenprüfung (Betriebsprüfung)

## „§ 194 Sachlicher Umfang einer Außenprüfung

(1) Die Außenprüfung dient der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. „



Gibt grundsätzlich vollen Zugriff auf alle steuerlich relevanten Unterlagen/EDV – beim Mandanten und beim Rechtsanwalt



# Einschränkung in der Sphäre des Beraters

Verpflichtung und Berechtigung zur Verschwiegenheit!

Bekannt:           § 43 a Abs.2 BRAO (Verpflichtung)  
                      § 2 Abs. 1 BORA (Berechtigung)  
                      § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Strafbarkeit)

Im Steuerrecht zusätzlich:

## **§ 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse**

(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

- ...     3. a) Verteidiger,
- b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater,  
            Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer



# Auslegung des § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO? BP beim Berater?

- Gebot gleichmäßiger Besteuerung, § 85 S. 1 AO
- Außenprüfung beim Berufsträger zulässig.
- Grundsatz: Volle Mitwirkungspflicht – kein „**Berufsgruppenprivileg**“

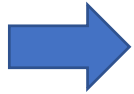
Realisierung: Verschwiegenheitsverpflichtung/Auskunftsverweigerungsrecht???



BFH IX R 31/00 v. 14.5.2002:

„Soweit das Verweigerungsrecht gegenständlich tangiert ist, hat der Berufsträger – soweit möglich – durch **organisatorische Maßnahmen** einen Ausgleich zwischen seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit einerseits und seiner Mitwirkungspflicht andererseits herzustellen, indem zB die Namen seiner Mandaten bzw. Patienten in Unterlagen oder auf Kontoauszügen **geschwärzt** werden.“

# BP beim Unternehmer-Mandanten



Voller Zugriff auf alle steuerlich relevanten Unterlagen – auch Beraterrechnungen!

Aus der Erinnerung eines Steuerstrafverteidigers:

- Februar 1992: Stundenaufstellung Berater – GF-Vertrag für 1991
- Rückfragen zu Rechnungen für steuerliche/strafrechtliche Gutachten
- Prüfung der Übernahme von Verteidigungsaufwendungen und Auflagen (LSt/SozV)
- Beauftragungszeitpunkt § 153 AO-Berichtigung und „Unverzüglichkeit“
- Handelsrechtliche/steuerliche Rückstellungsbildung für Steuerrisiken – ohne deren Berichtigung



# BFH XI R 15/15 vom 27.9.2017 – Zusammenfassende Meldung USt

- Anwaltliche Leistung an Unternehmer im EU-Gemeinschaftsgebiet
- Reverse Charge, § 3a Abs. 2 UStG – Empfänger der Leistung umsatzsteuerpflichtig
- Rechnungserstellung mit Hinweis auf Reverse Charge und (zwingend) Angabe der USt-IdNr des ausländischen Leistungsempfängers
- UStVA: Erklärung von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, § 18 b S. 1 Nr. 2 UStG (bei BP ggf. Schwärzung zulässig)





# Zusätzlich: Zusammenfassende Meldung

Zusammenfassende Meldung an das BZSt (§ 18 a Abs. 2 UStG)



Inhalt (für jeden namentlich zu nennenden Leistungsempfänger)

- USt-IdNr
- Summe der Bemessungsgrundlagen
- Hinweis auf Reverse-Charge

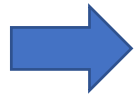


Problem: Über BZSt ins EU-Ausland – keine Kontrolle über weitere Verwendung



# Einwilligung

BFH: Kein Auskunftsverweigerungsrecht iSv. § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO



Mitteilung der USt-IdNr = Entbindung von der Anwaltsverschwiegenheit:

EU-Mehrwertsteuersystem wird bei allen Unternehmern als bekannt vorausgesetzt



Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) nicht tangiert:

Wirksame Steueraufsicht, Bekämpfung der Steuerumgehung/Hinterziehung,  
Steuergerechtigkeit und Funktion des Binnenmarkts erlauben nach EuGH  
Einschränkung

Keine Mitteilung des konkreten Inhalts der Leistung



# Upcoming

Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018:

- Meldepflicht der Finanzintermediäre in Bezug auf **grenzüberschreitende steueraggressive Gestaltungen** (Haupt-Problem: Was ist das?)
- RA kann Finanzintermediär sein – Meldepflicht fällt dann auf Steuerpflichtigen zurück
- ABER: Strafbewehrte Verpflichtung des RA, den Steuerpflichtigen über Meldepflicht zu informieren!!! (Art. 25a) (Problem: Was, wenn mehrere?)
- Einfallstor für Ermittlungen im Mandatsverhältnis!
- Umsetzung durch Mitgliedsstaaten bis Ende 2019

Parallel Ländervorstoß für ähnliche Meldepflicht.



Anwaltsgeheimnis bei Unternehmer-Mandanten eingeschränkt!



# Kontakt Daten

## Dr. Rainer Spatscheck

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht

Rainer.Spatscheck@kantenwein.de



Theatinerstr. 8 (Fünf Höfe)

80333 München

Tel.: 089 – 89 96 86-0

Fax: 089 – 89 96 86-86



**KANTENWEIN • ZIMMERMANN • SPATSCHECK & PARTNER**

RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | Partnerschaft mbB